

ein solcher Nachweis von den Dorfgemeinden so gut wie niemals erbracht werden konnte. Jene Behauptung des Amtes zu Görlitz stand aber auch mit den thatsächlichen Verhältnissen in offenem Widerspruch. Auf den Dörfern der Sechsstädte und der geistlichen Stifter blieben fast allenthalben die alten, nur ganz geringen Dienste in Brauch und sind es geblieben bis zu den Zeiten der Ablösungen. Hätten freilich auch diese Herrschaften tägliche Dienste von ihren Unterthanen verlangt, so würden letztere ihre „gesetzten“ Dienste ebensowenig haben erweisen können. — Und so sind wenigstens uns nur zwei Fälle, beide aus etwas späterer Zeit bekannt geworden, wo Gemeinden diesen Nachweis mit Erfolg zu liefern vermocht haben. Das Dorf Friedersdorf an der Landeskrone war 1531 durch Vermächtniß an das Hospital zu Unserer lieben Frauen in Görlitz gekommen. Als letzteres 1641 bei der Belagerung der Stadt eingeäschert worden und völlig verarmt war, verlangte 1657 der Rath von der Gemeinde Friedersdorf entweder „die landüblichen Dienste zu wöchentlich vier Tagen“ oder anstatt derselben eine jährliche Geldzahlung und außerdem Beihülfe bei dem Wiederaufbau der Hospitalkirche. Die Gemeinde verweigerte das eine wie das andere. Sie berief sich auf den Kaufbrief des Caspar Tielicke auf Friedersdorf aus dem Jahre 1494, wonach sie nur zu „jährlich vier Dienstagen“ verpflichtet sei. Selbst der Schöppenstuhl zu Leipzig entschied, daß sie „zu den vollen, landüblichen Diensten nicht verpflichtet“ sei. Auch das Oberamt zu Bautzen erkannte endlich an, daß die Gemeinde die landüblichen Dienste nicht zu übernehmen brauche, vermittelte aber 1670 einen Vergleich, wonach sie allerdings die Hospitaläcker und -Gärten bestellen, gewisse Fuhren thun und außerdem noch ein Dienstgeld von jährlich 50 Thalern entrichten solle.¹⁾ — Ebenso hatte Erasmus von Gersdorff auf Maltitz mit den Bürgern des ihm unterthänigen Städtchens Weissenberg wegen deren Gerechtsamen und wegen der an die Erbherrschaft zu leistenden Dienste und Frohnen einen langwierigen Prozeß, welchen das Appellationsgericht zu Prag endlich 1623 wesentlich zu Gunsten der Stadtgemeinde entschied. 1625 kaufte sich die Stadt völlig von der Unterthänigkeit los und ward dadurch völlig dienstfrei.²⁾ — Auch die Bürger des Städtchens Seidenberg hatten sich einst von den ihrer Erbherrschaft zu leistenden Hofediensten mit 40 Mark jährlich losgekauft. Allein sie besaßen darüber keinen schriftlichen Ausweis. Darum beehrte ein späterer Erbherr, Melchior von Rädern, wieder Hofedienste von ihnen. Infolge eines Vergleichs von 1598, den sie sich aber diesmal schriftlich ausstellen ließen, mußten sie statt der früheren 40 Mark nun jährlich 60 Mark zahlen und überdies jeder Bürger, nur die jedesmaligen Rathsherren ausgenommen, noch vier Hofetage im Jahre thun.³⁾

Die stete Begünstigung des Adels von Seiten der Oberbehörden bei

¹⁾ Zul. Knothe, Friedersdorf 43.

²⁾ Knothe, Zur ältesten Geschichte der Stadt Weissenberg in v. Weber, Archiv f. d. sächs. Gesch. N. F. VI. 336.

³⁾ [Kloß] Nachrichten von Seidenberg 302. Wie hart und grausam auch die Wittwe Melchior's von Rädern gegen die Unterthanen ihrer Herrschaft verfuhr, erweist der strenge Tadel und ernste Befehl, den sogar Kaiser Matthias 1611 an sie ergehen ließ. Wende, Seidenberg XXX. fg.